

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

EU - In - R - U - V k -

Wi - Wo

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates

KOM(2000) 839 endg.; Ratsdok. 5657/01

Übermittelt vom Bundesministerium der Finanzen am 8. Februar 2001 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 19. Januar 2001 dem Generalsekretär/Hohen Vertreter des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 803/93 = AE-Nr. 933116 und
Drucksache 449/94 = AE-Nr. 941515.

BEGRÜNDUNG

1. RECHTFERTIGUNG DES VORSCHLAGS

1.1 Allgemeine Erwägungen

In allen Mitgliedstaaten treffen Behörden oder andere Stellen häufig Entscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt sowie auf Gesundheit und Wohlbefinden des Einzelnen haben können. Das Umweltrecht der Gemeinschaft umfasst Bestimmungen für derartige Entscheidungsverfahren. Zu diesen Rechtsvorschriften zählen die Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten¹ ("UVP-Richtlinie") und die Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung² ("IVU-Richtlinie").

Es zeigt sich zunehmend, dass die effektive Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltbezogenen Entscheidungsverfahren mehrere Vorteile bietet. Die Öffentlichkeit kann Meinungen und Bedenken äußern, die für die anstehenden Entscheidungen von Belang sein können, und der Entscheidungsträger kann diese berücksichtigen. Dadurch wird der Entscheidungsprozess nachvollziehbarer und transparenter, und in der Öffentlichkeit wächst das Bewusstsein für Umweltbelange.

Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit an Umweltentscheidungen gefördert werden sollte. Neben der Beteiligung von Einzelpersonen sollte auch die Einbeziehung von Verbänden, Organisationen und Gruppen aus den Reihen der Öffentlichkeit insgesamt oder aus bestimmten Bereichen der Öffentlichkeit gefördert werden; hier wären insbesondere nichtstaatliche Organisationen zu nennen, die sich für den Umweltschutz einsetzen.

Auf internationaler Ebene wurde in dem VN/ECE-Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Übereinkommen) anerkannt, dass es wichtig ist, die Beteiligung der Öffentlichkeit an Umweltentscheidungen zu fördern. Die Gemeinschaft hat das Übereinkommen am 25. Juni 1998 unterzeichnet und auch alle Mitgliedstaaten haben dies getan. Die Gemeinschaft beabsichtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren. Vorher sollten entsprechend der üblichen Praxis die einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts korrekt mit den Bestimmungen des Übereinkommens in Einklang gebracht werden. Dieser Vorschlag für eine einzelne Richtlinie, durch die mehrere geltende Richtlinien geändert werden, wird diesen Prozess unterstützen.

1.2 Umweltziele

Nach Artikel 2 des EG-Vertrags ist es Aufgabe der Gemeinschaft, ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität zu fördern. Daher umfasst die Tätigkeit der Gemeinschaft eine Politik auf dem Gebiet der Umwelt (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe I des EG-Vertrags). Diese Politik trägt zur Verfolgung der nachstehenden Ziele bei:

¹ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40, geändert durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates (ABl. L 73 vom 14.3.1997, S. 5).

² ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität;
- Schutz der menschlichen Gesundheit;
- umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen;
- Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren im Umweltbereich trägt dazu bei, diese Ziele zu erreichen. Die Qualität der Entscheidungen wird verbessert und das Endergebnis findet in der öffentlichen Meinung größere Akzeptanz. Darüber hinaus nehmen das Bewusstsein der Öffentlichkeit für Umweltbelange und ihr Interesse daran ebenfalls zu.

Angesichts der grenzübergreifenden Bedeutung zahlreicher Umweltentscheidungen ist es außerdem besonders wünschenswert, dass in der gesamten Gemeinschaft ein harmonisierter Ansatz für die Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung gilt, so dass die Öffentlichkeit in allen Mitgliedstaaten gleich behandelt wird.

Durch Angleichung des EG-Rechts an die einschlägigen Bestimmungen des Aarhus-Übereinkommens gliedert sich der Vorschlag in den Prozess ein, der zur Ratifizierung dieses Übereinkommens durch die Gemeinschaft führen soll.

2. WAHL UND BEGRÜNDUNG DER RECHTSGRUNDLAGE

Wie vorstehend dargelegt, soll der Vorschlag einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der gemeinschaftlichen Umweltpolitik gemäß Artikel 174 des EG-Vertrags leisten. Daher stützt sich der Vorschlag auf Artikel 175 Absatz 1 (Mitentscheidungsverfahren) des Vertrags, der die generelle Rechtsgrundlage für die Gemeinschaftspolitik im Umweltbereich darstellt.

3. SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

3.1 Welche Ziele werden angesichts der Verpflichtungen der Gemeinschaft mit der geplanten Maßnahme verfolgt?

Nach Artikel 2 des EG-Vertrags ist es Aufgabe der Gemeinschaft, ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität zu fördern. Zu diesem Zweck hat die Gemeinschaft seit Mitte der siebziger Jahre im Umweltbereich einen umfangreichen gemeinschaftlichen Besitzstand entwickelt.

Das Umweltrecht der Gemeinschaft betrifft sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Kommission. Einerseits sind die Mitgliedstaaten für die Umsetzung und Durchführung der gemeinschaftlichen Umweltrechtsvorschriften zuständig. Andererseits obliegt es der Kommission, die Umsetzung, Übereinstimmung und tatsächliche Anwendung dieser Rechtsvorschriften zu überwachen, insbesondere durch Ausübung ihrer Befugnisse nach den Artikeln 211, 226 und 228 des EG-Vertrags. Eine breitere Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltbezogenen Entscheidungsverfahren führt zu wachsendem Bewusstsein und Interesse der Öffentlichkeit für Umweltbelange; Schutz und Qualität der Umwelt werden dadurch in der gesamten Gemeinschaft verbessert.

Darüber hinaus hat die Gemeinschaft im Juni 1998 (ebenso wie inzwischen auch alle Mitgliedstaaten) das Aarhus-Übereinkommen unterzeichnet. Damit hat sie unter Beweis gestellt, dass sie die Wirksamkeit ihrer Umweltpolitik insbesondere durch die Förderung des Bewusstseins der Öffentlichkeit und ihre Einbeziehung in die Entscheidungsverfahren verbessern will. Die Ratifizierung des Aarhus-Übereinkommens stellt für die Kommission eine politische Priorität dar.

Mit dem Vorschlag soll die Angleichung des Gemeinschaftsrechts an die Bestimmungen des Aarhus-Übereinkommens über die Öffentlichkeitsbeteiligung vorangebracht werden. Er wird die Gemeinschaft in die Lage versetzen, ihre internationalen Verpflichtungen zu erfüllen, und den Weg für die Ratifizierung des Übereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft ebnen.

3.2 Worin besteht die gemeinschaftliche Dimension der Angelegenheit?

Die Gemeinschaft hat im Umweltbereich umfangreiche Rechtsvorschriften erlassen, um die im EG-Vertrag festgelegten Ziele der Umweltpolitik zu erreichen. Die UVP-Richtlinie und, in geringerem Maße, die IVU-Richtlinie enthalten Bestimmungen über die Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit vor wichtigen Entscheidungen. Diese Bestimmungen sind nützliche Ausgangspunkte, sie müssen jedoch verbessert werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sollte auch in anderen Umweltrichtlinien vorgeschrieben werden.

Das Engagement der Öffentlichkeit für den Umweltschutz wächst, und die Bürger wollen zu Recht bei wichtigen Entscheidungen mitreden, die Auswirkungen auf ihr Leben und das künftiger Generationen haben. Umweltprobleme haben sehr häufig eine grenzübergreifende Dimension. Bürger, nichtstaatliche Organisationen und die Öffentlichkeit insgesamt sollten in der Lage sein, an Entscheidungsverfahren im Umweltbereich teilzunehmen, und zwar gemeinschaftsweit auf derselben Basis und unter denselben Bedingungen. Es bedarf daher einer Gemeinschaftsmaßnahme, um dieses Ziel zu erreichen.

3.3 Welche Lösung ist am wirksamsten, wenn man die Möglichkeiten der Gemeinschaft mit denen der Mitgliedstaaten vergleicht?

Ein Tätigwerden der Gemeinschaft ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass die grundlegenden Verfahren für die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren im Umweltbereich in allen Mitgliedstaaten einheitlich sind und die Vorteile einer solchen Beteiligung dementsprechend in der gesamten Gemeinschaft und in Fällen mit grenzübergreifender Dimension genutzt werden können. Darüber hinaus muss die Gemeinschaft Maßnahmen im Hinblick auf die Ratifizierung des Aarhus-Übereinkommens ergreifen.

Der Vorschlag enthält Mindestvorschriften, die zur Erfüllung der Umweltziele des EG-Vertrags für eine wirksame Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich sind, und überlässt es den Mitgliedstaaten, die praktischen Einzelheiten festzulegen; dem Subsidiaritätsprinzip wird damit Rechnung getragen.

3.4 Was wäre der Preis eines Nichttätigwerdens der Gemeinschaft?

Wenn die Gemeinschaft nicht tätig wird, kann sie das Aarhus-Übereinkommen nicht ratifizieren und demzufolge ihre internationalen Verpflichtungen nicht erfüllen.

3.5 Welche Handlungsmöglichkeiten hat die Gemeinschaft, um die Ziele zu erreichen?

Die Angleichung geltender Gemeinschaftsrechtsvorschriften an Artikel 6 des Aarhus-Übereinkommens macht Änderungen der UVP- und der IVU-Richtlinie erforderlich. (Die Frage, ob eine Öffentlichkeitsbeteiligung in Bezug auf bestimmte Erlaubnisse nach der Richtlinie 91/271/EWG des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser³ vorgesehen werden muss, wurde ebenfalls geprüft, da diese Richtlinie gegenwärtig kein besonderes Verfahren hierfür enthält. Eine Änderung dieser Richtlinie wurde nicht für notwendig erachtet, da für alle derartigen Erlaubnisse, die unter Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens fallen, in jedem Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.)

Mit Blick auf Artikel 7 des Übereinkommens ist es erforderlich, eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung und Überarbeitung bestimmter Pläne und Programme vorzusehen, die im Rahmen mehrerer geltender Richtlinien vorgeschrieben sind. Der Vorschlag für eine Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme ("SUVP-Vorschlag") und die kürzlich erlassene Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik⁴ ("Wasserrahmenrichtlinie") enthalten bereits Bestimmungen, die mit Artikel 7 in Einklang stehen und zahlreiche Pläne und Programme erfassen werden. Für andere Pläne und Programme, die einen eindeutigen Umweltbezug haben, ist es erforderlich, Vorschriften für die Öffentlichkeitsbeteiligung vorzusehen.

Demzufolge können die Ziele nur durch eine oder mehrere Richtlinien erreicht werden. Angesichts des Zeitbedarfs und Aufwands wird es für zweckmäßiger und effizienter gehalten, alle Bestimmungen, die zur Angleichung der geltenden Rechtsvorschriften an die Artikel 6 und 7 des Übereinkommens erforderlich sind, in einer einzigen Richtlinie zusammenzufassen.

3.6 Verhältnismäßigkeit

Als die Vorschriften für ein gewisses Maß an Öffentlichkeitsbeteiligung in die UVP- und die IVU-Richtlinie aufgenommen wurden, wurde das Tätigwerden der Gemeinschaft in Form eines Rechtsakts angesichts des verfolgten Ziels als verhältnismäßig angesehen. Bei den Vorschriften handelte es sich um Mindestanforderungen, und es blieb den Mitgliedstaaten überlassen, die detaillierten Vorkehrungen festzulegen. Die geltenden Vorschriften sollten mit Blick auf das Aarhus-Übereinkommen weiterentwickelt und aktualisiert werden, ohne jedoch den grundlegenden Ansatz aufzugeben.

4. KOSTEN, DIE DEN MITGLIEDSTAATEN BEI DER DURCHFÜHRUNG DES VORSCHLAGS ENTSTEHEN

Da alle Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft das Übereinkommen bereits unterzeichnet haben und die Gemeinschaft beabsichtigt, es zu ratifizieren, entstehen den Mitgliedstaaten durch den Vorschlag nur die Kosten, die bei einer Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens in nationales Recht ebenfalls angefallen wären.

³ ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40, geändert durch die Richtlinie 98/15/EG der Kommission (ABl. L 67 vom 7.3.1998, S. 29).

⁴ Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

Der Vorschlag legt die allgemeinen Anforderungen fest, die sich aus der Aarhus-Konvention ergeben, überlässt es aber weiterhin den Mitgliedstaaten, die Durchführung an ihre besondere Lage anzupassen. Dies ist auch unter dem Aspekt der Subsidiarität sinnvoll.

Auf eine umfassende Prüfung der Kosten der Durchführung wurde unter diesen Umständen verzichtet. Die Durchführung wird allerdings Kosten verursachen, und zwar im Zusammenhang mit der Offenlegung von Informationen und mit Verbreitungsmaßnahmen sowie mit der Handhabung und Auswertung der Beiträge im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und durch mögliche neue Alternativen für die ursprünglichen Gesetzesvorschläge. Für eine wirksame und effiziente Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit bei Entscheidungsprozessen im Umweltbereich wird es außerdem erforderlich sein, die bestehenden Informationsflüsse und Entscheidungsprozesse zu analysieren, um zu ermitteln, wie sie am besten angepasst oder geändert werden. Auch dies wird nicht kostenfrei sein. Jedoch sind die Vorteile einer Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren im Umweltbereich mitunter beträchtlich, da es dadurch gelingen dürfte, die Bedürfnisse, denen die Politik gerecht werden soll, genauer zu ermitteln.

Bewertungen geltender Bestimmungen über die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren im Umweltbereich⁵ lassen zahlreiche Vorteile erkennen: unbrauchbare Vorschläge werden verworfen, der Dokumentationsumfang ist durchweg geringer, Innovationen werden gefördert, die Verantwortlichen können fundiertere Entscheidungen treffen, in den Gemeinschaften der Umgebung entsteht Vertrauen, kostspielige Konflikte werden vermieden oder gelöst und Doppelarbeit wird verringert. Letztendlich erfordern bessere Entscheidungen - Entscheidungen, die den Bedürfnissen der Gemeinschaft gerecht werden und gleichzeitig negative Umweltauswirkungen auf ein unvermeidliches Maß beschränken - eine Gesamtsicht, die sich nur durch eine breite Einbeziehung der Gemeinschaft erreichen lässt.

Wie aus den Bewertungen allerdings auch hervorgeht, stellen sich die Vorteile am ehesten dann ein, wenn die Behörden systematisch die von einem Vorschlag am stärksten betroffenen Kreise ermitteln und ansprechen, bei den Betroffenen Informationen und Ideen sammeln und darauf tatsächlich mit Änderungen oder zusätzlichen Alternativen reagieren. Kosten und Verzögerungen werden vermieden und der Nutzen wird maximiert, soweit die Behörden die Öffentlichkeit vorausschauend konsultieren, bevor sie Entscheidungen treffen, und ihre Entscheidungsverfahren an die Mitwirkung der Öffentlichkeit anpassen, z.B. indem sie kurze und klare Dokumente zur öffentlichen Einsichtnahme erstellen und angepasste Fortbildungsmaßnahmen für die Behördenangestellten einführen. Wirksamkeit und Effizienz der Mitwirkung der Öffentlichkeit hängen in hohem Maße davon ab, dass die betreffenden Verfahren in die strategische Planung der zuständigen Behörden integriert werden (und nicht einfach nur ein Anhängsel bilden).

Die Erfahrungen mit der Öffentlichkeitsbeteiligung legen außerdem nahe, dass die Überwachung der Wirksamkeit geltender Bestimmungen die Chancen erhöht, dass diese nicht nur wirkungsvoll angewendet, sondern mit der Zeit auch verbessert werden. Daher wäre es zweckmäßig, wenn die Mitgliedstaaten systematisch Informationen darüber sammeln, wie sich beispielsweise die Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung auf das Endergebnis von Genehmigungsverfahren, Plänen und Programmen oder auch auf die Häufigkeit und die

⁵ *National Environmental Policy Act - A Study of Its Effectiveness after Twenty-Five Years* (Umweltpolitikgesetz der USA, Studie über seine Wirksamkeit nach 25 Jahren) Council on Environmental Quality, Executive Office of the President, Januar 1997, siehe <http://ceq.eh.doe.gov/nepa/nepa25fn.pdf>.

tatsächlichen Kosten von Klagen auswirken, mit denen die Rechtmäßigkeit von Handlungen oder Unterlassungen in Fällen angefochten wird, in denen die vorgeschlagenen Vorschriften für die Öffentlichkeitsbeteiligung greifen.

5. ERGEBNISSE DER KONSULTATION DER INTERESSIERTEN KREISE

Die Kommissionsdienststellen haben im Juni 2000 ein Arbeitsdokument vorgelegt, in dem sie ihre wichtigsten Vorschläge zur Angleichung der EG-Rechtsvorschriften an die Bestimmungen der zweiten Säule des Übereinkommens dargelegt haben. Auf der Grundlage dieses Dokuments fanden am 22. Juni 2000 Konsultationsgespräche mit Nichtregierungsorganisationen (NRO) und Wirtschaftsvertretern und am 10. Juli 2000 mit Beamten der Mitgliedstaaten statt. Das Arbeitsdokument wurde generell wohlwollend aufgenommen, und die Kommission hat den Bemerkungen, soweit angezeigt, im Vorschlag Rechnung getragen.

Die folgenden NRO haben an den Konsultationsgesprächen teilgenommen:

Bird Life International

EUB (Europäisches Umweltbüro)

World Wildlife Fund

Das EUB hat zusätzlich schriftliche Bemerkungen abgegeben.

Folgende Wirtschaftsvertreter haben an den Konsultationsgesprächen teilgenommen:

CEFIC (Europäischer Rat der chemischen Industrie)

EUREAU (Europäische Union der Wasserversorgungsvereinigungen)

Eurocommerce

European Property Federation

Deutsche Mineralgewinnende Industrie

CEFIC, EUREAU, und FEPORT (Europäischer Verband der privaten Hafenbetreiber) haben zusätzlich schriftliche Bemerkungen abgegeben.

Österreich, Deutschland, die Niederlande und das Vereinigte Königreich haben über ihre Teilnahme an der Sitzung der Vertreter der Mitgliedstaaten hinaus schriftlich Stellung genommen.

6. ERLÄUTERUNG DES VORSCHLAGS IM EINZELNEN

6.1 Öffentlichkeitsbeteiligung bei Plänen und Programmen (Artikel 1)

6.1.1 Zielsetzung

Artikel 7 des Aarhus-Übereinkommens enthält Bestimmungen über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei umweltbezogenen Plänen, Programmen und Politiken. Um festzustellen, was zur Angleichung der gemeinschaftlichen Umweltvorschriften an diesen Artikel 7 erforderlich ist, hat die Kommission das geltende einschlägige Gemeinschaftsrecht geprüft und sich eingehend mit den Stellungnahmen befasst, die die Mitgliedstaaten auf der ersten Tagung

der Unterzeichner des Übereinkommens (Republik Moldau, April 1999) zu den Absichten der Vertragsparteien, insbesondere in Bezug auf die Artikel 6 und 7 des Übereinkommens, abgegeben haben. Ferner hat sie die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung im SUVP-Vorschlag und in der kürzlich erlassenen Wasserrahmenrichtlinie berücksichtigt.

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass es sich bei der Aufforderung am Ende von Artikel 7, die Öffentlichkeit an der Vorbereitung von Politiken zu beteiligen, um "weiche Vorschriften" handelt, für die keine gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Zur Angleichung der geltenden Vorschriften an Artikel 7 schlägt sie daher vor, dass ein Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit für bestimmte Richtlinien vorgesehen wird, in denen es um die Ausarbeitung von Plänen oder Programmen mit eindeutigem Umweltbezug geht. Die Frage, ob weitere gemeinschaftliche Rechtsvorschriften geändert werden müssen und auf welche Weise dies gegebenenfalls am besten geschehen könnte, wird weiter geprüft.

6.1.2 Vorschlag

Der Vorschlag enthält Bestimmungen über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei Plänen und Programmen, die im Rahmen der folgenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts erstellt werden müssen:

- a) Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle⁶.
- b) Artikel 6 der Richtlinie 91/157/EWG des Rates über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren⁷.
- c) Artikel 5 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen⁸.
- d) Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle⁹.
- e) Artikel 14 der Richtlinie 94/62/EG des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle.¹⁰
- f) Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 96/62/EG des Rates über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität¹¹ (darunter auch die in Artikel 3 Absatz 4 und in Artikel 5 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 1999/30/EG des Rates über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft¹² genannten Pläne)
- g) Artikel 14 der Richtlinie 99/31/EG des Rates über Abfalldeponien¹³.

⁶ ABl. L 194 vom 25.7.75, S. 39. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG des Rates (AbI. L 78 vom 18.3.1991, S. 32).

⁷ ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 38; Richtlinie geändert durch die Richtlinie 98/101/EG (AbI. L 1 vom 5.1.1999, S. 1) und ergänzt durch die Richtlinie 93/86/EWG (AbI. L 264 vom 23.10.1993, S. 51).

⁸ ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1.

⁹ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 20; Richtlinie geändert durch die Richtlinie 94/31/EG des Rates (AbI. L 168 vom 2.7.1994, S. 28).

¹⁰ ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10.

¹¹ ABl. L 296 vom 21.11.1996, S. 55.

¹² ABl. L 163 vom 29.6.1999, S. 41.

¹³ ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1.

Nach diesem Vorschlag müssen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen um sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit frühzeitig und tatsächlich die Möglichkeit erhält, sich an der Ausarbeitung (und der Überprüfung) der genannten Pläne und Programme zu beteiligen. Der Ausdruck "die Öffentlichkeit" hat zu diesem Zweck dieselbe Bedeutung wie in Artikel 2 Nummer 4 des Aarhus-Übereinkommens.

Die Mitgliedstaaten müssen daher sicherstellen, dass

- a) die Öffentlichkeit (durch öffentliche Bekanntmachung oder andere geeignete Mittel) über Vorschläge für solche Pläne oder Programme unterrichtet wird und dass die einschlägigen Informationen über diese Vorschläge der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden;
- b) die Öffentlichkeit das Recht hat, Bemerkungen und Meinungen vorzutragen, bevor Entscheidungen über die Pläne und Programme getroffen werden;
- c) den Ergebnissen der Öffentlichkeitsbeteiligung bei diesen Entscheidungen gebührend Rechnung getragen wird.

Die Vorschriften für die Beteiligung im Einzelnen, darunter die Ermittlung der Kreise der Öffentlichkeit, die sich beteiligen können, werden von den Mitgliedstaaten festgelegt, wobei den Zielen des Vorschlags - insbesondere einer breiten Beteiligung der Öffentlichkeit, einschließlich Nichtregierungsorganisationen, unter Beachtung der besonderen Umstände des Einzelfalls - Rechnung zu tragen ist. Wegen ihrer Bedeutung für eine effektive Beteiligung gibt es eine besondere Vorschrift darüber, dass der Zeitrahmen so gewählt werden muss, dass genügend Zeit für die verschiedenen Phasen der Beteiligung vorhanden ist.

6.2 Änderung der UVP-Richtlinie (Artikel 2)

6.2.1 Zielsetzung

Artikel 6 des Aarhus-Übereinkommens regelt die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten, die in Anhang I des Übereinkommens aufgeführt sind, sowie über dort nicht aufgeführte Tätigkeiten, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können. Das Verzeichnis der Tätigkeiten in Anhang I des Übereinkommens stützt sich weitgehend auf die Verzeichnisse in Anhang I der UVP-Richtlinie und Anhang I der IVU-Richtlinie. Zwecks Vorbereitung der Ratifizierung des Übereinkommens durch die Gemeinschaft sollten diese Richtlinien geändert werden, um ihre völlige Übereinstimmung mit Artikel 6 zu gewährleisten.

Nach der UVP-Richtlinie ist für Projekte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (gemäß der Definition in Artikel 4 der Richtlinie) eine Genehmigung (gemäß der Definition in Artikel 1 der Richtlinie) und eine Beurteilung ihrer Auswirkungen erforderlich. Diese "Umweltverträglichkeitsprüfung" wird in den Artikeln 5 bis 10 der Richtlinie eingehend beschrieben. Nach Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie kann die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der bestehenden Genehmigungsverfahren durchgeführt werden oder im Rahmen der Verfahren, die einzuführen sind, um der Richtlinie nachzukommen.

Der Vorschlag soll sich auf die wesentlichen Aspekte des Übereinkommens konzentrieren und so die Rechte auf Beteiligung der Öffentlichkeit an bestimmten Entscheidungsverfahren im Umweltbereich ausweiten oder gewährleisten. Das Wesen der vorgeschlagenen Richtlinie und die Erfordernisse der Subsidiarität legen nahe, dass nicht alle Einzelheiten des

Übereinkommens berücksichtigen werden müssen; einige dieser Einzelheiten sollen wohl nur Beispiele für vorbildliche Praktiken liefern oder die Unterschiede zwischen den Rechtssystemen der Vertragsparteien veranschaulichen.

6.2.2 Begriffsbestimmungen (Artikel 2 Nummer 1)

Für die Zwecke der nachfolgenden materiellrechtlichen Bestimmungen wurde die Definition für "die Öffentlichkeit" aus Artikel 2 Nummer 4 des Aarhus-Übereinkommens in die UVP-Richtlinie aufgenommen. Die Definition für die "betroffene Öffentlichkeit" in Artikel 2 Nummer 5 des Übereinkommens wird, in einer an die Zwecke dieser besonderen Richtlinie angepassten Form, ebenfalls hinzugefügt. Der Begriff "betroffene Öffentlichkeit" bezeichnet an dieser Stelle demnach die von dem Genehmigungsverfahren betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran.

6.2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung (Artikel 2 Nummern 2 und 3)

Artikel 6 der UVP-Richtlinie enthält bereits einige Bestimmungen über die Anhörung und Information der Öffentlichkeit. In Artikel 8 der Richtlinie geht es darum, dass die Ergebnisse der Anhörung gebührend berücksichtigt werden und Artikel 9 regelt die Information über die letztendlich gefasste Entscheidung.

Diese Bestimmungen der Richtlinie müssen stärker an Artikel 6 des Übereinkommens angepasst werden. Der Vorschlag enthält daher Neufassungen für Artikel 6 Absätze 2 und 3 der Richtlinie, wobei sich die neuen Absätze an Artikel 6 des Übereinkommens anlehnen. In dem vorgeschlagenen neuen Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen um sicherzustellen, dass die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig und tatsächlich die Möglichkeit erhält, sich am Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Der Vorschlag enthält nur Mindestanforderungen - die Mitgliedstaaten können zur Umsetzung dieser Anforderungen weit reichende und innovative Maßnahmen erlassen.

Der neue Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie enthält im Wesentlichen die Vorschrift, dass die Öffentlichkeit über folgende Angelegenheiten (die alle Artikel 6 Absatz 2 des Aarhus-Übereinkommens entnommen sind) zu unterrichten ist:

- a) Beantragung einer Genehmigung;
- b) die Tatsache, dass das Projekt einer Gegenstand Umweltverträglichkeitsprüfung ist, und gegebenenfalls die Tatsache, dass es sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung um ein grenzüberschreitendes Verfahren handelt;
- c) genaue Angaben zu den Behörden, von denen relevante Informationen zu erhalten sind und bei denen die Öffentlichkeit Einsicht in die relevanten Informationen nehmen kann oder denen Stellungnahmen (oder Fragen) vorgelegt werden können;
- d) die Art möglicher Entscheidungen und, soweit zutreffend, den Entscheidungsentwurf;
- e) alle Angaben, die gemäß Artikel 5 der UVP-Richtlinie erhoben wurden;
- f) die wichtigsten Berichte und Empfehlungen, die der bzw. den zuständigen Behörden im Verlauf des Genehmigungsverfahrens vorgelegt wurden, einschließlich aller Stellungnahmen, die von Behörden oder öffentlichen Stellen im Rahmen der Konsultationen nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie abgegeben wurden;

- g) Angaben dazu, wann, wo und in welcher Weise die einschlägigen Informationen eingesehen werden können;
- h) Einzelheiten zu den Bestimmungen für die Beteiligung und Konsultation der Öffentlichkeit nach einzelstaatlichem Recht.

Die Öffentlichkeit sollte generell über diese Aspekte unterrichtet werden, damit Einzelpersonen und Organisationen geltend machen können, dass sie von dem Genehmigungsverfahren betroffen sind oder ein Interesse daran haben. Welche Zielgruppe anzusprechen ist, wird allerdings teilweise in den Einzelvorschriften festzulegen sein, die die Mitgliedstaaten erlassen werden.

Es wird vorgeschlagen, dass die Öffentlichkeit über die genannten Sachverhalte (entweder durch öffentliche Bekanntmachung oder andere geeignete Mittel) in der Frühphase des Genehmigungsverfahrens unterrichtet wird, spätestens jedoch, wenn Informationen vorliegen. Damit soll dem Fall Rechnung getragen werden, dass der zuständigen Behörde zu Beginn des Verfahrens möglicherweise nicht alle Informationen vorliegen.

Bestimmte Kreise der Öffentlichkeit geben sich möglicherweise mit dem Informationsaspekt der Beteiligung zufrieden. Diesen Kreisen werden die Vorgänge erläutert und sie können prüfen, inwieweit der Vorschlag sie persönlich oder die Umwelt generell berührt. Sie stellen möglicherweise eingehendere Fragen oder unternehmen nichts. Dennoch ist es ein wesentlicher Aspekt der Beteiligung, dass die betroffene Öffentlichkeit (seien es Einzelpersonen oder Gruppen, einschließlich Umweltschutzgruppen) gebührend Gelegenheit erhält, Bemerkungen und Meinungen vorzutragen, bevor über einen Genehmigungsantrag entschieden wird. Dieser Aspekt wird als Anforderung in den neuen Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie aufgenommen.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Artikels 6 der UVP-Richtlinie betreffen die Mindestvorschriften, die erforderlich sind, um eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung zu gewährleisten; dagegen sollte es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, die Vorschriften zur Unterrichtung und Konsultation der Öffentlichkeit im Einzelnen festzulegen (neuer Artikel 6 Absatz 5). In Beispielen werden einige Anhaltspunkte gegeben, wie dies erreicht werden kann; so kann die Unterrichtung durch Aushang oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse erfolgen und die Konsultation durch Entgegennahme schriftlicher Eingaben oder eine öffentliche Anhörung. Wegen seiner Bedeutung für eine effektive Beteiligung muss der Zeitrahmen jedoch so gewählt werden, dass genügend Zeit für die verschiedenen im Vorschlag vorgesehenen Phasen der Beteiligung bleibt.

6.2.4 Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung (Artikel 2 Nummern 3 bis 6)

Ein genehmigungspflichtiges Projekt, das in einem bestimmten Mitgliedstaat durchgeführt werden soll, kann erhebliche Umweltauswirkungen in anderen Mitgliedstaaten haben. Diese Mitgliedstaaten sollten selbstverständlich die Möglichkeit haben, an dem Entscheidungsverfahren für dieses Projekt mitzuwirken, und insbesondere die betroffene Öffentlichkeit in diesen Mitgliedstaaten sollte ihre Meinung äußern können. Artikel 7 der UVP-Richtlinie enthält bereits einige Bestimmungen hierzu, er muss aber angepasst werden, um den Änderungen an anderen Stellen der UVP-Richtlinie Rechnung zu tragen, mit denen Artikel 6 des Aarhus-Übereinkommens umgesetzt wird. Ziel dieser Änderungen ist es, die Wirksamkeit der grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung zu erhöhen.

Artikel 7 enthält gegenwärtig Bestimmungen über die grenzüberschreitende Beteiligung am UVP-Verfahren. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nur ein Teil des Genehmigungsverfahrens, wenn auch ein wesentlicher. Wenn die UVP-Richtlinie wie vorgeschlagen geändert wird, wird das Genehmigungsverfahren auch verbesserte Bestimmungen für die Beteiligung und Konsultation der Öffentlichkeit enthalten. Im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Beteiligung wird es für zweckmäßiger erachtet, den Schwerpunkt auf das gesamte Genehmigungsverfahren zu legen. Nach Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a) des Vorschlags werden die Bezugnahmen auf das "Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung" in Artikel 7 Absätze 1 und 2 der UVP-Richtlinie daher durch Bezugnahmen auf das Genehmigungsverfahren ersetzt.

Mit Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b) des Vorschlags wird die Beschreibung der Informationen geändert, die der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet das Projekt durchgeführt werden soll, allen anderen Mitgliedstaaten, in denen das Projekt erhebliche Auswirkungen haben könnte, übermitteln muss. Anstelle der derzeitigen Beschreibung in Artikel 7 Absatz 2 der UVP-Richtlinie sind nun alle Informationen zu übermitteln, die angefordert werden oder nach Artikel 6 der Richtlinie in der geänderten Fassung des Vorschlags bereitzustellen sind.

Nach Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe c) des Vorschlags wird Artikel 7 Absatz 5 der UVP-Richtlinie dahin gehend geändert, dass die Mitgliedstaaten in einem grenzüberschreitenden Fall genaue Regelungen für die Durchführung von Artikel 7 treffen müssen. Darauf baut die Bestimmung auf, dass diese Regelungen dergestalt sein müssen, dass die betroffene Öffentlichkeit im Hoheitsgebiet des betroffenen Mitgliedstaates tatsächlich am Genehmigungsverfahren für das Projekt beteiligt werden kann.

Artikel 9 der UVP-Richtlinie stimmt bereits in angemessener Weise mit Artikel 6 Absatz 9 des Aarhus-Übereinkommens überein, soweit es sich nicht um grenzüberschreitende Fälle handelt. Zu diesem Zweck wird mit Artikel 2 Nummer 4 des Vorschlags Artikel 9 der Richtlinie dahin gehend geändert, dass ein Mitgliedstaat, der gemäß Artikel 7 der Richtlinie konsultiert wird, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen muss um sicherzustellen, dass die betroffene Öffentlichkeit in seinem Hoheitsgebiet Informationen über die endgültige Entscheidung erhält.

6.2.5 Zugang zu Gerichten (Artikel 2 Nummer 5)

Nach Artikel 9 Absätze 2 und 4 des Übereinkommens müssen die Vertragsparteien sicherstellen, dass die betroffene Öffentlichkeit Zugang zu gerichtlichen Verfahren hat, die es ihr ermöglichen, die Rechtmäßigkeit von Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die gemäß Artikel 6 des Übereinkommens eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist. Diese Verfahren sollten zügig und zu vertretbaren Kosten durchgeführt werden. Zur vollständigen Angleichung der UVP-Richtlinie an das Übereinkommen und um die Durchsetzbarkeit der durch den Vorschlag geschaffenen Rechte der Öffentlichkeitsbeteiligung zu gewährleisten, sind Bestimmungen im Sinne von Artikel 9 Absätze 2 und 4 des Übereinkommens erforderlich.

Mit Artikel 2 Nummer 5 des Vorschlags wird daher ein neuer Artikel 10a in die UVP-Richtlinie eingefügt, nach dem die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass die betroffene Öffentlichkeit in Einklang mit dem einschlägigen einzelstaatlichen Recht Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle hat, um die materiell- und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen

anzufechten, für die die Bestimmungen der UVP-Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten. Diese Verfahren sollten zügig und zu vertretbaren Kosten durchgeführt werden.

Da zur "betroffenen Öffentlichkeit" laut Definition auch Nichtregierungsorganisationen zählen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihr einzelstaatliches Recht diesen Organisationen den Zugang zu Gerichten ermöglicht.

6.2.6 Projekte, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (Artikel 2 Nummer 6)

In Artikel 4 Absatz 1 der UVP-Richtlinie wird auf Anhang I Bezug genommen, in dem die Projekte aufgeführt sind, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung obligatorisch ist. Mit Artikel 2 Nummer 6 des Vorschlags wird dieser Anhang I zwecks Angleichung an Anhang I Abschnitt 22 des Aarhus-Übereinkommens geändert. Jede Änderung oder Erweiterung der in Anhang I der UVP-Richtlinie aufgeführten Projekte erfordert daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die Änderung oder Erweiterung für sich betrachtet die in den vorangegangenen Abschnitten des genannten Anhangs festgelegten Kriterien oder Schwellenwerte erreicht.

6.3. Änderung der IVU-Richtlinie (Artikel 3)

6.3.1 Zielsetzung

Zum Zwecke der Vermeidung oder Verminderung der Umweltverschmutzung wurden mit der IVU-Richtlinie Genehmigungsverfahren für Anlagen eingeführt, in denen eine oder mehrere der in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Tätigkeiten ausgeführt werden. Artikel 15 enthält in gewissem Umfang Bestimmungen über die Information und Konsultation der Öffentlichkeit; eine vollständigere Angleichung der Richtlinie an Artikel 6 des Aarhus-Übereinkommens erfordert jedoch einige Änderungen.

6.3.2 Begriffsbestimmungen (Artikel 3 Nummer 1)

Wesentliche Änderungen des Betriebs einer Anlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung nach der IVU-Richtlinie. Die Begriffe "Änderung des Betriebs" und "wesentliche Änderung" werden in Artikel 2 Nummer 10 der Richtlinie definiert. Zwecks Angleichung der Bestimmungen der Richtlinie an Anhang I Abschnitt 22 des Aarhus-Übereinkommens werden mit Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a) die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Nummer 10 der IVU-Richtlinie dahin gehend geändert, dass eine Änderung oder Erweiterung einer Tätigkeit als wesentlich zu betrachten ist, wenn sie für sich betrachtet die Kriterien oder Schwellenwerte in Anhang I der Richtlinie erreicht. In diesem Fall ist eine Genehmigung unter Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich. Es sei darauf hingewiesen, dass sonstige Änderungen oder Erweiterungen im Sinne der geltenden Definition ebenfalls als "wesentlich" betrachtet werden können.

Für die nachfolgenden materiellrechtlichen Bestimmungen wird die Definition des Begriffs "die Öffentlichkeit" aus Artikel 2 Nummer 4 des Aarhus-Übereinkommens in Artikel 2 der IVU-Richtlinie eingefügt. Die Definition für "die betroffene Öffentlichkeit" aus Artikel 2 Absatz 5 des Übereinkommens wird ebenfalls aufgenommen, jedoch für die Zwecke dieser Richtlinie angepasst. Der Ausdruck "betroffene Öffentlichkeit" bezeichnet daher hier die von einer Entscheidung oder von der Erteilung oder Aktualisierung einer Genehmigung oder von

Genehmigungsaufgaben betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran.

6.3.3 Genehmigungsantrag (Artikel 3 Nummer 2)

Nach Artikel 6 Absatz 1 der IVU-Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ein Genehmigungsantrag eine Beschreibung verschiedener Punkte enthält. Um Artikel 6 Absatz 6 Buchstabe e) des Aarhus-Übereinkommens Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie dahin gehend zu ändern, dass ein Genehmigungsantrag eine Übersicht über die wichtigsten vom Antragsteller geprüften Alternativen enthalten muss. Es sei darauf hingewiesen, dass dies nur Alternativen betrifft, die vom Antragsteller tatsächlich geprüft wurden.

6.3.4 Öffentlichkeitsbeteiligung (Artikel 3 Nummern 3 und 6)

Artikel 15 der IVU-Richtlinie enthält einige Bestimmungen über den Zugang zu Informationen und die Beteiligung der Öffentlichkeit während des Genehmigungsverfahrens, jedoch stehen diese Bestimmungen nicht völlig mit den Anforderungen des Artikels 6 des Übereinkommens in Einklang. Zwecks Angleichung an das Übereinkommen enthält der Vorschlag daher Änderungen des Artikels 15. Abgesehen von einigen geringfügigen Änderungen aufgrund der besonderen Terminologie der IVU-Richtlinie entsprechen die neuen Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung für diese Richtlinie weitgehend den für die UVP-Richtlinie vorgeschlagenen Bestimmungen. Nach Artikel 3 Nummer 3 des Vorschlags wird Artikel 15 Absatz 1 der IVU-Richtlinie durch eine Vorschrift ersetzt, nach der die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen um sicherzustellen, dass die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig und tatsächlich die Möglichkeit erhält, sich am Entscheidungsverfahren für Genehmigungen und Genehmigungsaufgaben zu beteiligen. Zum Zwecke einer klaren Unterscheidung zwischen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse des Genehmigungsverfahrens werden die Bestimmungen des zweiten Teils von Artikel 15 Absatz 1 in einen neuen Absatz 5 verlagert (siehe Abschnitt 6.3.5). Außerdem wird ein neuer Anhang V angefügt, der detaillierte Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung enthält. Der neue Anhang wird mit Artikel 3 Nummer 6 des Vorschlags angefügt.

Die Bestimmungen des neuen Anhangs V sind an die UVP-Richtlinie (siehe Abschnitt 6.2.3) angelehnt, es bestehen jedoch folgende Unterschiede:

Es ist vorgesehen, dass die Öffentlichkeit über den Genehmigungsantrag oder gegebenenfalls den Vorschlag zur Aktualisierung der Genehmigung oder der Genehmigungsaufgaben zu unterrichten ist. Die Öffentlichkeit muss über nationale und grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfungen selbstverständlich nur dann informiert werden, wenn dies in einem bestimmten Fall relevant ist; es ist jedoch wichtig, dass die Öffentlichkeit informiert wird, wenn nach Artikel 17 der IVU-Richtlinie grenzüberschreitende Konsultationen für eine Entscheidung vorgeschrieben sind. Den Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit in den verschiedenen betroffenen Mitgliedstaaten, darunter den im Umweltschutz tätigen NRO, werden dadurch Zusammenarbeit und Koordinierung erleichtert.

Die übrigen Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechen denen der UVP-Richtlinie.

6.3.5 Der Entscheidung nachgelagerte Verfahren (Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b))

Zur Angleichung der IVU-Richtlinie an Artikel 6 Absatz 9 des Aarhus-Übereinkommens wird mit Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b) des Vorschlags ein neuer Artikel 15 Absatz 5 in die IVU-Richtlinie eingefügt, nach dem die zuständige Behörde, sobald eine Entscheidung ergangen ist, die Öffentlichkeit unterrichten und ihr folgende Informationen zur Verfügung stellen muss:

- a) den Inhalt der Entscheidung (einschließlich einer Kopie der Genehmigung und etwaiger Auflagen und späterer Aktualisierungen) und
- b) die Gründe und Erwägungen, auf denen die Entscheidung beruht.

6.3.6 Zugang zu Gerichten (Artikel 3 Nummer 4)

Zur Angleichung der IVU-Richtlinie an Artikel 9 Absätze 2 und 4 des Aarhus-Übereinkommens wird mit Artikel 3 Nummer 4 des Vorschlags ein neuer Artikel 15a in die Richtlinie eingefügt, der den Zugang der betroffenen Öffentlichkeit zu einem Überprüfungsverfahren vorsieht, das dem in Abschnitt 6.2.5 beschriebenen Verfahren gleicht.

6.3.7 Grenzüberschreitende Konsultationen (Artikel 3 Nummer 5)

Der Betrieb einer in einem bestimmten Mitgliedstaat geplanten Anlage, für die eine Genehmigung nach der IVU-Richtlinie erforderlich ist, kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt in anderen Mitgliedstaaten haben. Nach Artikel 17 dieser Richtlinie sind in diesem Fall grenzüberschreitende Konsultationen vorgeschrieben.

Artikel 17 der Richtlinie wird geändert, um den Änderungsvorschlägen für Artikel 15 Rechnung zu tragen (siehe Abschnitt 6.3.4). In Artikel 17 Absatz 1 wird nicht mehr auf die Angaben nach Artikel 6 der IVU-Richtlinie Bezug genommen, sondern auf alle Informationen, die angefordert werden oder nach dem neuen Anhang V bereitzustellen sind. Der konsultierte Mitgliedstaat erhält dadurch mehr Informationen.

Mit einer weiteren Änderung des Artikels 17 wird vorgesehen, dass die Ergebnisse grenzüberschreitender Konsultationen zu berücksichtigen sind, wenn eine zuständige Behörde zu einer Entscheidung über einen Antrag gelangt. Schließlich wird in Artikel 17 auch vorgesehen, dass ein Mitgliedstaat, der konsultiert wurde, nach einer Entscheidung Anspruch auf die Informationen hat, die eine zuständige Behörde nach dem vorgeschlagenen neuen Artikel 15 Absatz 5 der Richtlinie erteilen muss. Der Mitgliedstaat muss die Informationen dann seinen eigenen Bürgern zur Verfügung stellen.

6.4 Sonstige Vorschriften (Artikel 4 bis 6)

Nach dem Vorschlag müssen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um der Richtlinie bis zum [Datum ist noch festzulegen] nachzukommen.

2000/0331 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**ÜBER DIE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT BEI DER AUSARBEITUNG
BESTIMMTER UMWELTBEZOGENER PLÄNE UND PROGRAMME UND ZUR
ÄNDERUNG DER RICHTLINIEN 85/337/EWG UND 96/61/EG DES RATES**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die gemeinschaftlichen Umweltvorschriften sollen dazu beitragen, die Umweltqualität zu erhalten, zu schützen und zu verbessern und die menschliche Gesundheit zu schützen.
- (2) Die gemeinschaftlichen Umweltvorschriften enthalten auch Bestimmungen, die Behörden oder andere Stellen beachten müssen, wenn sie Entscheidungen treffen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Einzelnen haben.
- (3) Eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit bei Entscheidungen ermöglicht es einerseits der Öffentlichkeit, Meinungen und Bedenken zu äußern, die für diese Entscheidungen von Belang sein können, und andererseits den Entscheidungsträgern, diese Meinungen und Bedenken zu berücksichtigen; dadurch wird der Entscheidungsprozess nachvollziehbarer und transparenter, und in der Öffentlichkeit wächst das Bewusstsein für Umweltbelange.

¹ ABl. C
² ABl. C
³ ABl. C
⁴ ABl. C

- (4) Die Beteiligung, in die auch Verbände, Organisationen und Gruppen - insbesondere Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen - einbezogen sind, sollte daher gefördert werden.
- (5) Die Gemeinschaft hat am 25. Juni 1998 das VN/ECE-Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (das "Aarhus-Übereinkommen") unterzeichnet. Damit die Gemeinschaft dieses Übereinkommen ratifizieren kann, sollte das Gemeinschaftsrecht in geeigneter Weise an dieses Übereinkommen angeglichen werden.
- (6) Eines der Ziele des Übereinkommens ist es, das Recht auf Beteiligung der Öffentlichkeit an bestimmten Entscheidungsverfahren im Umweltbereich zu gewährleisten und somit dazu beizutragen, dass das Recht des Einzelnen auf ein Leben in einer der Gesundheit und dem Wohlbefinden zuträglich Umwelt geschützt wird.
- (7) Artikel 6 des Aarhus-Übereinkommens sieht die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten, die in Anhang I des Übereinkommens aufgeführt sind, sowie über dort nicht aufgeführte Tätigkeiten, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können, vor.
- (8) Artikel 7 des Aarhus-Übereinkommens sieht die Beteiligung der Öffentlichkeit bei umweltbezogenen Plänen, Programmen und Politiken vor.
- (9) Artikel 9 Absätze 2 und 4 des Aarhus-Übereinkommens sieht Bestimmungen über den Zugang zu gerichtlichen oder anderen Verfahren zwecks Anfechtung der materiell- und verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen in Fällen vor, in denen gemäß Artikel 6 des Übereinkommens eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist.
- (10) Für bestimmte Richtlinien im Umweltbereich, aufgrund deren die Mitgliedstaaten umweltbezogene Pläne und Programme erstellen müssen, sollten Bestimmungen erlassen werden, die die Beteiligung der Öffentlichkeit in Einklang mit dem Aarhus-Übereinkommen, insbesondere mit Artikel 7, gewährleisten.
- (11) Die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁵ und die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung⁶ sollten geändert werden, um ihre vollständige Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Aarhus-Übereinkommens, insbesondere mit Artikel 6 und Artikel 9 Absätze 2 und 4, sicherzustellen.
- (12) Entsprechend dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip können die Ziele dieser Richtlinie auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden, sie können daher wegen des Umfangs und der Auswirkungen der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Diese Richtlinie beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele notwendige Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus -

⁵ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40, geändert durch die Richtlinie 97/11/EG (AbI. L 73 vom 14.3.1997, S. 5).

⁶ ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Öffentlichkeitsbeteiligung bei Plänen und Programmen

- (1) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck "Öffentlichkeit" eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an der Ausarbeitung und Überarbeitung der Pläne und gegebenenfalls der Programme zu beteiligen, die aufgrund der im Anhang I aufgeführten Vorschriften aufzustellen sind.

Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

- a) die Öffentlichkeit durch öffentliche Bekanntmachung oder andere geeignete Mittel über Vorschläge für solche Pläne oder Programme bzw. für deren Überarbeitung unterrichtet wird und dass die einschlägigen Informationen über diese Vorschläge der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden;
 - b) die Öffentlichkeit das Recht hat, Stellung zu nehmen und Meinungen zu äußern, bevor Entscheidungen über die Pläne und Programme getroffen werden;
 - c) den Ergebnissen der Öffentlichkeitsbeteiligung bei diesen Entscheidungen gebührend Rechnung getragen wird.
- (3) Die Mitgliedstaaten ermitteln die Kreise der Öffentlichkeit, die für die Zwecke des Absatzes 2 ein Beteiligungsrecht haben; hierzu zählen einschlägige Nichtregierungsorganisationen, etwa solche, die sich für den Umweltschutz einsetzen.

Die genauen Bestimmungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen dieses Artikels werden von den Mitgliedstaaten festgelegt; dabei wird eine breite Beteiligung der Öffentlichkeit sichergestellt.

Der Zeitrahmen muss so gewählt werden, dass genügend Zeit für die verschiedenen in diesem Artikel vorgesehenen Phasen der Öffentlichkeitsbeteiligung bleibt.

Artikel 2

Änderung der Richtlinie 85/337/EWG

Die Richtlinie 85/337/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 werden die folgenden Begriffsbestimmungen angefügt:

"Öffentlichkeit:

eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen.

betroffene Öffentlichkeit:

die von Genehmigungsverfahren betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran; im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse."

2. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

- (a) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an dem Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Für diese Beteiligung gelten Absätze 3, 4 und 5.

(3) Die Öffentlichkeit wird, durch öffentliche Bekanntmachung oder auf anderem geeignetem Wege, frühzeitig im Verlauf des Genehmigungsverfahrens, spätestens jedoch sobald die Informationen zur Verfügungen gestellt werden können, über Folgendes informiert:

- a) die Beantragung einer Genehmigung;
- b) die Tatsache, dass das Projekt Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist, und, soweit gegeben, die Tatsache, dass Artikel 7 Anwendung findet;
- c) die genauen Angaben zu den für die Entscheidung zuständigen Behörden, bei denen einschlägige Informationen erhältlich sind oder denen Stellungnahmen oder Fragen vorgelegt werden können;
- d) die Art möglicher Entscheidungen und, soweit vorhanden, den Entscheidungsentwurf;
- e) alle Informationen, die gemäß Artikel 5 eingeholt wurden;

- f) die wichtigsten Berichte und Empfehlungen, die der bzw. den zuständigen Behörden im Verlauf des Genehmigungsverfahrens vorgelegt wurden, einschließlich aller Stellungnahmen, die von Behörden im Rahmen der Konsultationen nach Absatz 1 abgegeben wurden;
 - g) die Angaben, wann, wo und in welcher Weise die einschlägigen Informationen zugänglich gemacht werden;
 - h) Einzelheiten zu den Vorkehrungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach Absatz 5."
- (b) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:
 - "(4) Die betroffene Öffentlichkeit hat das Recht, der zuständigen Behörde bzw. den zuständigen Behörden gegenüber Stellung zu nehmen und Meinungen zu äußern, bevor die Entscheidung über den Genehmigungsantrag getroffen wird.
 - (5) Die genauen Vorkehrungen für die Unterrichtung, beispielsweise durch Aushang in einem bestimmten Umkreis oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse, und Konsultation der Öffentlichkeit, beispielsweise durch schriftliche Eingaben oder eine öffentliche Anhörung, werden von den Mitgliedstaaten festgelegt. Der Zeitrahmen muss so gewählt werden, dass genügend Zeit für die verschiedenen in diesem Artikel vorgesehenen Phasen der Beteiligung bleibt."
- 3. Artikel 7 wird wie folgt geändert:
 - (a) "In Absatz 1 werden die Worte "Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)" durch das Wort "Genehmigungsverfahren" ersetzt.
 - (b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
 - "(2) Teilt ein Mitgliedstaat nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Angaben mit, dass er an dem Genehmigungsverfahren teilzunehmen beabsichtigt, so übermittelt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet das Projekt durchgeführt werden soll, sofern noch nicht geschehen, dem betroffenen Mitgliedstaate die angeforderten oder nach Artikel 6 Absätze 3 und 5 bereitgestellten Informationen."
 - (c) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:
 - "(5) Die detaillierten Bestimmungen für die Umsetzung der Vorschriften dieses Artikels werden von den betroffenen Mitgliedstaaten bestimmt; sie müssen derart sein, dass die betroffene Öffentlichkeit im Hoheitsgebiet eines betroffenen Mitgliedstaates die Möglichkeit erhält, effektiv am Genehmigungsverfahren für das Projekt teilzunehmen."
- 4. Artikel 9 Absatz 2 in erhält die folgende Fassung:

- "(2) Die zuständige(n) Behörde(n) unterrichtet (unterrichten) die gemäss Artikel 7 konsultierten Mitgliedstaaten und übermittelt (übermitteln) ihnen die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Angaben.

Die konsultierten Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der betroffenen Öffentlichkeit in ihrem Hoheitsgebiet diese Informationen zugänglich sind."

5. Der folgende Artikel 10a wird eingefügt:

"Artikel 10a

Die Mitgliedstaaten stellen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass die betroffene Öffentlichkeit Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen Stelle hat, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten.

Die betreffenden Verfahren werden zügig und zu nicht übermäßig hohen Kosten durchgeführt."

6. Anhang I wird nach Maßgabe von Anhang I der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 3

Änderung der Richtlinie 96/61/EG

Die Richtlinie 96/61/EG wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 10 wird folgender Absatz angefügt:

"Im Sinne von Buchstabe b) gilt jede Änderung oder Erweiterung des Betriebs als wesentlich, wenn die Änderung oder Erweiterung für sich genommen die entsprechenden Kriterien oder Schwellenwerte in Anhang I erreicht."

- b) Folgenden Nummern 13 und 14 werden angegefügt:

"13. 'Öffentlichkeit' eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen;

14. 'betroffene Öffentlichkeit' die von einer Entscheidung über die Erteilung oder Aktualisierung einer Genehmigung oder von Genehmigungsaufgaben betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran; im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse."

- (2) In Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird der folgende Gedankenstrich angefügt:

"wichtigste vom Antragsteller geprüfte Alternativen in einer Übersicht".

- (3) Artikel 15 wird wie folgt geändert:

- (a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

"(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich am Entscheidungsverfahren zur Erteilung oder Aktualisierung einer Genehmigung oder von Genehmigungsaufgaben zu beteiligen. Für diese Beteiligung gilt das in Anhang V genannte Verfahren."

- (b) Der folgende Absatz 5 wird hinzugefügt:

"(5) Wurde eine Entscheidung getroffen, so unterrichtet die zuständige Behörde die Öffentlichkeit in geeigneter Weise und stellt ihr folgende Informationen zur Verfügung:

- a) den Inhalt der Entscheidung, einschließlich einer Kopie der Genehmigung und etwaiger Genehmigungsaufgaben sowie späterer Aktualisierungen, und
- b) die Gründe und Erwägungen, auf denen die Entscheidung beruht."

- (4) Der folgende Artikel 15a wird eingefügt:

"Artikel 15a

Zugang zu Gerichten

Die Mitgliedstaaten stellen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass die betroffene Öffentlichkeit Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen Stelle hat, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten.

Die betreffenden Verfahren werden zügig und zu nicht übermäßigen Kosten durchgeführt."

- (5) Artikel 17 wird wie folgt geändert:

- (a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass der Betrieb einer Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben könnte, oder stellt ein Mitgliedstaat, der möglicherweise davon erheblich berührt wird, ein entsprechendes Ersuchen, so teilt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Genehmigung nach Artikel 4 oder Artikel 12 Absatz 2 beantragt wurde, dem anderen Mitgliedstaat die nach Anhang V vorzulegenden

Angaben zum gleichen Zeitpunkt mit, zu dem er sie seinen eigenen Staatsangehörigen zur Verfügung stellt."

(b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

"(3) Die zuständige Behörde berücksichtigt die Ergebnisse der Konsultationen nach den Absätzen 1 und 2, wenn sie über den Antrag entscheidet.

(4) Die zuständige Behörde setzt alle nach Absatz 1 konsultierten Mitgliedstaaten von der Entscheidung über den Antrag in Kenntnis und übermittelt ihnen die in Artikel 15 Absatz 5 genannten Informationen. Jeder konsultierte Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass der betroffenen Öffentlichkeit in seinem Hoheitsgebiet diese Informationen zugänglich sind."

(6) Ein Anhang V gemäß Anhang III der vorliegenden Richtlinie wird angefügt.

Artikel 4

Umsetzung

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 2002 nachzukommen. Sie teilen der Kommission diese Vorschriften unverzüglich mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 6

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, den

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

BESTIMMUNGEN ÜBER PLÄNE UND PROGRAMME IM SINNE VON
ARTIKEL 3

- a) Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle¹.
- b) Artikel 6 der Richtlinie 91/157/ EWG des Rates über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren².
- c) Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 91/676/ EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen³.
- d) Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 91/689/ EWG des Rates über gefährliche Abfälle⁴.
- e) Artikel 14 der Richtlinie 94/62/EG des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle.⁵
- f) Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 96/62/EG des Rates über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität⁶ (darunter auch die in Artikel 3 Absatz 4 und in Artikel 5 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 1999/30/EG des Rates über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft⁷ genannten Pläne)
- g) Artikel 14 der Richtlinie 99/31/EG des Rates über Abfalldeponien⁸.

¹ ABl. L 194 vom 25.7.75, S. 39. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG des Rates (ABl. L 78 vom 18.3.1991, S. 32).

² ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 38. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 98/101/EG (ABl. L 1 vom 5.1.1999, S. 1) und ergänzt durch die Richtlinie 93/86/EWG (ABl. L 264 vom 23.10.1993, S. 51).

³ ABl. L 375, 31.12.1991, S. 1.

⁴ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 20; Richtlinie geändert durch die Richtlinie 94/31/EG des Rates (ABl. L 168 vom 2.7.1994, S. 28).

⁵ ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10.

⁶ ABl. L 296 vom 21.11.1996, S. 55

⁷ ABl. L 163 vom 29.6.1999, S. 41.

⁸ ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1.

ANHANG II

In Anhang I der Richtlinie 85/337/EWG wird die folgende Nummer 22 angefügt:

- "22. Jede Änderung oder Erweiterung von Projekten, die in diesem Anhang aufgeführt sind, wenn sie für sich genommen die entsprechenden Kriterien oder Schwellenwerte in diesem Anhang erreicht."

ANHANG III

In Richtlinie 96/61/EG wird der folgende Anhang V angefügt:

"Anhang V

Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren

1. Die Öffentlichkeit wird (durch öffentliche Bekanntmachung oder auf anderem geeignetem Wege) frühzeitig im Verlauf des Entscheidungsverfahrens, spätestens jedoch sobald die Informationen zur Verfügung gestellt werden können, über Folgendes informiert:
 - a) den Genehmigungsantrag oder gegebenenfalls den Vorschlag zur Aktualisierung einer Genehmigung oder von Genehmigungsauflagen, einschließlich der Beschreibung der in Artikel 6 Absatz 1 aufgeführten Punkte;
 - b) gegebenenfalls die Tatsache, dass im Rahmen der Entscheidung eine einzelstaatliche oder grenzübergreifende Umweltverträglichkeitsprüfung oder Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 erforderlich sind;
 - c) die genauen Angaben zu den für die Entscheidung zuständigen Behörden, bei denen einschlägige Informationen erhältlich sind oder denen Stellungnahmen (oder Fragen) vorgelegt werden können;
 - d) die Art möglicher Entscheidungen und, soweit gegeben, den Entscheidungsentwurf;
 - e) soweit gegeben die Einzelangaben zu einem Vorschlag zur Aktualisierung einer Genehmigung oder von Genehmigungsauflagen;
 - f) die wichtigsten Berichte und Empfehlungen, die der zuständigen Behörde im Zusammenhang mit dem Entscheidungsverfahren vorgelegt wurden;
 - g) die Angaben dazu, wann, wo und in welcher Weise die einschlägigen Informationen zugänglich sind;
 - h) die Einzelheiten zu den Bestimmungen für die Beteiligung und Konsultation der Öffentlichkeit nach Absatz 4.
2. Die betroffene Öffentlichkeit hat das Recht, der zuständigen Behörde gegenüber Stellung zu nehmen und Meinungen zu äußern, bevor eine Entscheidung getroffen wird.
3. Die Ergebnisse der Konsultationen nach diesem Anhang sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen.
4. Die genauen Vorkehrungen für die Unterrichtung (beispielsweise durch Aushang in einem bestimmten Umkreis oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse) und Konsultation der Öffentlichkeit (beispielsweise durch schriftliche Eingaben oder eine öffentliche Anhörung) werden von den Mitgliedstaaten festgelegt. Der Zeitrahmen muss so gewählt werden, dass genügend Zeit für die verschiedenen in diesem Anhang vorgesehenen Phasen der Beteiligung bleibt."

Beschluss
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates

KOM(2000) 839 endg.; Ratsdok. 5657/01

Der Bundesrat hat in seiner 761. Sitzung am 30. März 2001 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Zum Richtlinienvorschlag allgemein

1. Der Bundesrat nimmt den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates zur Kenntnis. Er begrüßt die Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung an Umweltentscheidungen nach gleichen Grundsätzen in der ganzen Europäischen Union auf Grundlage der Aarhus-Konvention.
2. Die in Deutschland auf Bundes- und Länderebene bereits bestehenden Regelungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit an Verwaltungsentscheidungen gewährleisten eine frühzeitige und effektive Beteiligung der Bürger an umweltrelevanten Entscheidungsverfahren. Der Bundesrat begrüßt es, dass zahlreiche Vorschriften des Richtlinienvorschlags unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des innerstaatlichen Rechts stehen. Diese Einschränkungen wurden wörtlich aus der Aarhus-Konvention übernommen und sollen klarstellen, dass die innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsstruktur in Mitgliedstaaten, die - wie Deutschland -

...

bereits umfassende Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung haben, unangetastet bleiben soll.

3. Der Bundesrat stellt fest, dass die Kommission keine Kompetenz zur Regelung einer uneingeschränkten Verbandsklage und/oder einer Popularklage hat. Die in dem Kommissionsvorschlag enthaltenen Regelungen über den Zugang zu Gerichten können sich deshalb nur auf die Verletzung von Beteiligungsrechten beziehen.
4. Die Ausführungen der Kommission zur Subsidiarität und zur Verhältnismäßigkeit (Erwägungsgrund 12 des Richtlinienvorschlags) sind sehr allgemein gehalten. Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, dass die Kommission ihre Zuständigkeit ausführlicher im Einzelnen belegt.
5. Der Bundesrat stellt fest, dass der Richtlinienvorschlag in verschiedenen Punkten über die Anforderungen der Aarhus-Konvention hinaus geht. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, bei der Erarbeitung und Verabschiedung dieser Richtlinie dafür Sorge zu tragen, dass die Pflichten zur Information und Beteiligung der Öffentlichkeit an Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie die Zugangsmöglichkeiten zu Gerichten nicht über die Festlegungen der Aarhus-Konvention hinaus erweitert werden.
6. Artikel 9 Absatz 2 der Aarhus-Konvention ermöglicht es den Mitgliedsstaaten, den Gerichtszugang der betroffenen Öffentlichkeit von einem ausreichenden Interesse oder alternativ von einer Rechtsverletzung abhängig zu machen. Was dies im einzelnen heißt, bestimmt das nationale Recht.

Eine derartige Bestimmung fehlt in dem Vorschlag bei den Regelungen des Zugangs zu den Gerichten sowohl in der UVP-Richtlinie als auch in der IVU-Richtlinie. Um Rechtssicherheit hinsichtlich der Klagebefugnis der betroffenen Öffentlichkeit zu schaffen, ist eine solche Konkretisierung notwendig.
7. Im Übrigen hält es der Bundesrat für erforderlich, darauf zu achten, dass die Europäische Gemeinschaft für ihre eigenen Institutionen die Aarhus-Konvention im gleichen Umfang umsetzt. So fallen die vorgesehenen Regelungen für die Organe der Gemeinschaft deutlich hinter die Anforderungen, die der vorliegende Vorschlag für die Mitgliedstaaten vorsieht, zurück.

8. Die Vorschriften sollten sich eng an Wortlaut und Sinn von Artikel 6, 7 und 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention anlehnen. Spielräume, die diese Konvention den Staaten bei der Umsetzung belässt, sollten durch das Gemeinschaftsrecht aufrecht erhalten und nicht eingegrenzt werden.
9. Auf dieser Grundlage hält es der Bundesrat für erforderlich, dass die Bundesregierung insbesondere in folgenden Punkten im weiteren Verfahren für eine Überprüfung, Änderung bzw. Ergänzung eintritt:

Zu Artikel 1 (Öffentlichkeitsbeteiligung bei Plänen und Programmen)

10. Der Bundesrat sieht im Hinblick auf Artikel 7 der Aarhus-Konvention keine Notwendigkeit für eine weitere Ausdehnung der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Plänen und Programmen. Er ist der Meinung, dass das Gemeinschaftsrecht mit der geplanten Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme ausreichende Vorkehrungen getroffen hat, um die Öffentlichkeit bei umweltrelevanten Plänen und Programmen in Übereinstimmung mit der Aarhus-Konvention angemessen zu beteiligen.

Artikel 1 Abs. 2

11. Artikel 1 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags geht an mehreren Stellen über den Wortlaut des Artikels 7 der Aarhus-Konvention hinaus. Statt "Ausarbeitung und Überarbeitung" muss es heißen "Vorbereitung". Die Formulierung "gebührend Rechnung getragen wird" unter Buchstabe c) ist zu ersetzen durch "angemessen berücksichtigt wird".

In Anlehnung an Artikel 7 der Aarhus-Konvention sollte es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, die zu beteiligende Öffentlichkeit zu ermitteln. Eine derartige Regelung ist auch in Artikel 6 Abs. 4 des Entwurfs für eine SEA-Richtlinie enthalten.

Artikel 1 Abs. 3

12. Soweit in Artikel 1 Abs. 3 auf einschlägige Nichtregierungsorganisationen hingewiesen wird, fehlt es an der in der Aarhus-Konvention genannten Einschränkung "und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen

erfüllen". Diese ist in den Richtlinien text aufzunehmen.

Anhang I

13. In Anhang I muss es richtig heißen: "Bestimmungen über Pläne und Programme im Sinne von Artikel 1".

14. Außerdem sollte im Anhang I des Richtlinien vorschlags Buchstabe f ersatzlos gestrichen werden.

Die hier vorgesehene Anwendung der Regelungen auf Maßnahmepläne, die aufzustellen sind, wenn in bestimmten Gebieten Grenzwerte der Luftqualitätsrahmenrichtlinie überschritten werden, würde kontraproduktiv wirken: Diese Maßnahmepläne sind keine strategischen Pläne im Sinne von Programmen, sondern werden insbesondere darauf gerichtet sein, die Maßnahmen zu bestimmen, die die Einhaltung und Unterschreitung der Grenzwerte gewährleisten. Sie müssen baldmöglichst ihre Wirkung entfalten. Eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung könnte hier zu erheblichen Verzögerungen führen.

15. Die Aarhus-Konvention enthält in Artikel 6 eine Abgrenzung zwischen aktiver Information mit Auslegung bestimmter Unterlagen (Absatz 2) und passiver Information, bei der bestimmte Unterlagen einsehbar sind (Absatz 6).

Diese Unterscheidung ist in dem bisherigen Vorschlag nicht erfolgt; der Vorschlag muss dementsprechend geändert werden.

Dies bezieht sich sowohl auf die geplante Änderung der UVP- als auch der IVU-Richtlinie.

Insbesondere zu den Informationen, die erst während oder nach der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgelegt werden, wird der betroffenen Öffentlichkeit (nur) ein Zugang gewährt; eine nachträgliche erneute Auslegung der Informationen ist nicht erforderlich. Dies betrifft beispielsweise Stellungnahmen von Behörden, die in einer parallel durchgeführten Behördenbeteiligung erfolgen. Anders als nach dem Richtlinien vorschlag ist es nicht erforderlich, dass diese Stellungnahmen mit ausgelegt werden. Ausreichend ist die Möglichkeit, diese Stellungnahmen einzusehen. Der Richtlinien vorschlag hätte zur Folge, dass die Behördenbeteiligung in jedem Fall vor der Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden muss.

16. Sowohl bei den Änderungen der UVP- als auch der IVU-Richtlinie wird nicht ausreichend zwischen Informationsrechten der Öffentlichkeit allgemein und der betroffenen Öffentlichkeit unterschieden. Die Einbeziehung der "Öffentlichkeit mit einem Interesse" in die Definition der betroffenen Öffentlichkeit ist unklar und geeignet, die Abgrenzung zwischen der allgemeinen Öffentlichkeit und der betroffenen Öffentlichkeit zu verwischen. Erforderlich ist eine eindeutige Eingrenzung der betroffenen Öffentlichkeit und eine eindeutige Abgrenzung zur allgemeinen Öffentlichkeit.

Zu Artikel 2 (Änderung der Richtlinie 85/337/EWG)

Artikel 2 Nr. 1

17. Die Definition der "betroffenen Öffentlichkeit" sollte aus Gründen der Rechtsklarheit und Vollzugstauglichkeit präzisiert werden. Dies betrifft insbesondere den Begriff des "Interesses", der maßgeblich die Beteiligungsrechte im Verwaltungsverfahren und die Klagebefugnis im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beeinflusst. Um den Unterschied zu dem Begriff der "Öffentlichkeit" deutlicher zum Ausdruck zu bringen, sollte bei der betroffenen Öffentlichkeit auf ein "ausreichendes Interesse" abgestellt werden. Wann dieses vorliegt, ist von den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung in innerstaatliches Recht zu bestimmen.

Der Bundesrat schlägt folgende Formulierung vor:

"betroffene Öffentlichkeit:

die von Genehmigungsverfahren betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem ausreichenden Interesse daran; im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und die innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllen, ein ausreichendes Interesse."

Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a)

18. Die in dem neu gefassten Artikel 6 Abs. 3 vorgesehene Information der Öffentlichkeit widerspricht in dieser Form der in Artikel 6 Abs. 2 geforderten Effektivität des Beteiligungsverfahrens und ist auch von der Aarhus-Konvention nicht gefordert. Die Vorschrift ist jedenfalls so zu fassen, dass keine

über die Aarhus-Konvention hinausgehenden Verpflichtungen geschaffen werden. Im Einzelnen sind folgende Punkte hervorzuheben:

- Entsprechend der Aarhus-Konvention ist zu unterscheiden zwischen Angaben, über welche zu informieren ist (Artikel 6 Abs. 2 der Aarhus-Konvention), und solchen, welche zugänglich zu machen sind (Artikel 6 Abs. 6 der Aarhus-Konvention);
- Entsprechend Artikel 6 Abs. 2 und 6 der Aarhus-Konvention ist auf die betroffene Öffentlichkeit (nicht die Öffentlichkeit) abzustellen;
- Das Erfordernis zu informieren, "spätestens jedoch, sobald die Informationen zur Verfügung gestellt werden können", ist ersatzlos zu streichen; es ist weder von der Aarhus-Konvention gefordert noch entspricht es einer effektiven Verfahrensgestaltung; eine "frühzeitige" Information zwingt nicht zu einer unmittelbaren und damit stufenweisen und mehrmaligen Information, sondern kann in zugleich effektiver Weise auch in gebündelter Form - entsprechend den geltenden innerstaatlichen Beteiligungsvorschriften - erfolgen;
- Entsprechend Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe b) der Aarhus-Konvention ist die Information über den Entscheidungsentwurf als Alternative ("oder") und nicht als zwingende Vorgabe auszugestalten;
- Die in dem neuen Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe f) genannten Informationen ("die wichtigsten Berichte und Empfehlungen ...") sind entsprechend Artikel 6 Abs. 6 der Aarhus-Konvention "in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften" zugänglich zu machen; der Einschub ist zu ergänzen;
- Betroffen sind in Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe f) darüber hinaus nur solche Berichte und Empfehlungen, die an die Behörde zu dem Zeitpunkt gerichtet wurden, zu dem die betroffene Öffentlichkeit informiert wird; ohne eine solche Einschränkung in zeitlicher Hinsicht würden Genehmigungs- und Bebauungsplanverfahren unangemessen verzögert, weil erst die Behördenbeteiligung abgeschlossen werden müsste, bevor die Öffentlichkeitsbeteiligung eingeleitet werden kann.
- Darüber hinaus ist in den Verhandlungen darauf hinzuwirken, dass im nationalen Recht weiterhin Spielraum zum Erlass von Präklusionsvorschriften bleibt. Nach der jetzigen Fassung des Artikels 2 Nr. 2 Buchstabe

b) (Artikel 6 Abs. 5 letzter Satz) ist unklar, inwieweit Einwendungen nach bestimmten Beteiligungsschritten ausgeschlossen werden können.

Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a)

19. Es widerspricht der Systematik der UVP-Richtlinie, wenn dem anderen Mitgliedstaat im Rahmen der grenzüberschreitenden Beteiligung ein Beteiligungsrecht am Genehmigungsverfahren eingeräumt wird. Gegenstand der UVP-Richtlinie ist die Umweltverträglichkeitsprüfung, die gemäß Artikel 2 Abs. 2 der UVP-Richtlinie im Rahmen bestehender Genehmigungsverfahren, aber auch in anderen Verfahren durchgeführt werden kann. Die vorgesehene und auch von der Aarhus-Konvention nicht gebotene Änderung sollte wegen nicht abschätzbarer Auswirkungen auf das innerstaatliche Recht unterbleiben. Im Übrigen dürfte - da keine Einschränkung auf umweltrechtliche Genehmigungsverfahren vorgenommen wird - auch keine Kompetenz für eine solche Regelung bestehen.

Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b)

20. Im neuen Artikel 7 Abs. 2 sollten die Wörter "angeforderten oder" gestrichen werden. Weder die Aarhus- noch die ESPOO-Konvention erfordern es, dem betroffenen Mitgliedstaat auf Anforderung weitere - über Artikel 6 Abs. 3 und 5 der UVP-Richtlinie hinausgehende - Informationen zur Verfügung zu stellen.

Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe c)

21. Bei den weiteren Verhandlungen sollte darauf geachtet werden, dass die Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung der grenzüberschreitenden Beteiligungen größtmögliche Gestaltungsfreiheit erhalten. Dies gilt auch für das Erfordernis einer "effektiven" Beteiligung der Öffentlichkeit des betroffenen Mitgliedstaates im Hinblick auf eine angemessene Gestaltung von Fristen und das Erfordernis von Übersetzungen.

Artikel 2 Nr. 5

22. Die neuen Vorschriften über den Zugang zu Gerichten sind derart zu präzisieren, dass keine über die nach geltendem Recht bestehenden einklagbaren

Beteiligungsrechte hinausgehenden Klagemöglichkeiten eröffnet werden, insbesondere keine Pflicht zur Einführung einer Popularklage oder einer uneingeschränkten Verbandsklage begründet wird. Das in Artikel 19 Abs. 4 GG und in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vorgezeichnete System des Individualrechtsschutzes darf nicht verlassen werden.

- Der neue Artikel 10a der UVP-Richtlinie und der neue Artikel 15a der IVU-Richtlinie dienen der Umsetzung von Artikel 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention. Diese Vorschrift sieht für die betroffene Öffentlichkeit einen Zugang zu Gerichten vor entweder im Falle eines ausreichenden Interesses oder, alternativ hierzu, wenn eine Rechtsverletzung geltend gemacht wird, sofern das Verwaltungsprozessrecht einer Vertragspartei dies als Voraussetzung erfordert. Diese Voraussetzungen sind in Artikel 10a UVP-Richtlinie und Artikel 15a IVU-Richtlinie zwingend zu übernehmen, zugleich mit der in Artikel 9 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Aarhus-Konvention vorgesehenen Möglichkeit der Mitgliedstaaten, das "ausreichende Interesse" und die "Rechtsverletzung" näher zu bestimmen.
- Die UVP-Richtlinie und die IVU-Richtlinie können sowohl aus kompetenzrechtlichen als auch aus systematischen Gründen eine Klagemöglichkeit nur hinsichtlich der Verletzung von Beteiligungsrechten regeln.

Für eine umfassende Regelung des Zugangs zu Gerichten fehlt der EG die Kompetenz. Die in der Vorlage vorgesehenen Vorschriften sind nur unter der Prämisse hinnehmbar, dass deren Gegenstand ausschließlich die gerichtliche Durchsetzung von Beteiligungsrechten an umweltrechtlichen Verfahren ist. Systemkonform regelt die Umweltinformationsrichtlinie - in Umsetzung des Artikels 9 Abs. 1 der Aarhus-Konvention - den Zugang zu Gerichten in Bezug auf Informationsrechte.

Um an dieser Stelle Missverständnisse zu vermeiden und die Eingrenzung auf einklagbare Beteiligungsrechte zu unterstreichen, sollten die Wörter "materiell-rechtliche" und "verfahrensrechtliche" jeweils gestrichen werden.

Zur Klarstellung sollten die einzelnen Beteiligungsvorschriften der UVP- bzw. IVU-Richtlinie, deren Verletzung Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein soll, in Artikel 10a der UVP-Richtlinie bzw. Artikel 15a der IVU-Richtlinie explizit aufgeführt werden.

- In Artikel 10a der UVP-Richtlinie und Artikel 15a der IVU-Richtlinie sollte jeweils Satz 2 gestrichen werden. Zum einen sind zügige und nicht

übermäßig kostenintensive Verfahren im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 4 GG selbstverständlich, und zwar für alle gerichtlichen Verfahren, nicht nur die hier angesprochenen. Zum anderen könnte diese Vorgabe als Einschränkung des richterlichen Beweisrechts, etwa durch Ausschluss aufwendiger Gutachten, ausgelegt werden.

- Der Bundesrat schlägt folgende Formulierung vor:

"Die Mitgliedstaaten stellen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit, die im Hinblick auf ihr Beteiligungsrecht nach Artikel ... dieser Richtlinie

- ein ausreichendes Interesse oder alternativ
- eine Rechtsverletzung, sofern das Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedstaats dies als Voraussetzung erfordert,

geltend machen, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen Stelle haben, um die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen nach dieser Richtlinie überprüfen zu lassen.

Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmt sich nach den Erfordernissen innerstaatlichen Rechts. Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation, welche sich für den Umweltschutz einsetzt und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend."

Artikel 2 Nr. 6

23. In Artikel 2 Nr. 6 muss es richtig heißen: "nach Maßgabe von Anhang II der vorliegenden Richtlinie".

Zu Artikel 3 (Änderung der Richtlinie 96/61/EG)

Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a)

24. Die im Richtlinienvorschlag gewählte Formulierung könnte so verstanden werden, dass bei Anlagen des Anhangs I, für die keine Schwellenwerte genannt sind, jede Änderung wesentlich wäre. Zur Klarstellung sollte deshalb das Wort "oder" durch das Wort "und" ersetzt werden.

Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b)

25. Die Definition der "betroffenen Öffentlichkeit" sollte aus Gründen der Rechtsklarheit und Vollzugstauglichkeit präzisiert werden; vgl. oben zu Artikel 2 Nr. 1.

Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe a

26. Nach Artikel 6 Abs. 10 der Aarhus-Konvention finden die Vorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei einer Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben nur "sinngemäß und soweit dies angemessen ist" Anwendung. Für die Vollzugspraxis würde es zu unangemessenen Verzögerungen führen und einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten, wenn bei nachträglichen Anforderungen immer eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden müsste. Die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Überprüfung und Aktualisierung der Betriebsbedingungen einer Genehmigung ist nur dann angemessen im Sinne der Aarhus-Konvention, wenn eine Änderungsgenehmigung nach Artikel 12 Abs. 2 der IVU-Richtlinie zu erteilen ist. Die Formulierung "am Entscheidungsverfahren zur Erteilung oder Aktualisierung einer Genehmigung oder von Genehmigungsaufgaben" ist deshalb zu ersetzen durch "bei Verfahren zur Genehmigung neuer Anlagen oder zur Genehmigung wesentlicher Änderungen bestehender Anlagen nach Artikel 12 Abs. 2".

Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe b)

27. Artikel 15 Abs. 5 (neu) IVU-Richtlinie sollte in Anlehnung an den Wortlaut des Artikels 6 Abs. 9 der Aarhus-Konvention formuliert werden. Danach sind der Öffentlichkeit der Wortlaut der Entscheidung sowie die Gründe und Erwägungen, auf die sich die Entscheidung stützt, zugänglich zu machen. Der Richtlinienentwurf verwendet an dieser Stelle die Formulierung "zur Verfügung zu stellen".

Artikel 3 Abs. 4

28. Auf die Ausführungen zu Artikel 2 Nummer 5 wird verwiesen.

29. Artikel 3 Abs. 6 i.V.m. Anhang III

- Nummer 1

Die in Nummer 1 des in die IVU-Richtlinie anzufügenden Anhangs V vorgesehene Information der Öffentlichkeit widerspricht in dieser Form der in Artikel 15 Abs. 1 (neu) IVU-Richtlinie geforderten Effektivität des Beteiligungsverfahrens und ist auch von der Aarhus-Konvention nicht gefordert. Anhang V Nr. 1 ist jedenfalls so zu fassen, dass keine über die Aarhus-Konvention hinausgehenden Verpflichtungen geschaffen werden. Im Einzelnen sind folgende Punkte hervorzuheben:

- in dem in die IVU-Richtlinie einzufügenden Anhang V Nr. 1 ist zu differenzieren zwischen Angaben, über welche zu informieren ist (Artikel 6 Abs. 2 der Aarhus-Konvention) und solchen, welche zugänglich zu machen sind (Artikel 6 Abs. 6 der Aarhus-Konvention);
- entsprechend Artikel 6 Abs. 2 und 6 der Aarhus-Konvention ist auf die betroffene Öffentlichkeit (nicht die Öffentlichkeit) abzustellen;
- entsprechend Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe b) der Aarhus-Konvention ist in Anhang V Nr. 1 Buchstabe d) die Information über den Entscheidungsentwurf als Alternative ("oder") und nicht als zwingende Vorgabe auszugestalten;
- Anhang V Nr. 1 Buchstabe e) ist zu streichen, da die dort genannten Einzelangaben zu einem Vorschlag zur Aktualisierung einer Genehmigung oder von Genehmigungsauflagen von der Aarhus-Konvention nicht gefordert werden.

- Nummer 3

In Nummer 3 muss es heißen "angemessen zu berücksichtigen".

- Nummer 4

Entsprechend Artikel 6 Abs. 2 und 6 der Aarhus-Konvention ist auf die betroffene Öffentlichkeit (nicht die Öffentlichkeit) abzustellen.

Zu Artikel 4 (Umsetzung)

30. Der vorgesehene feste Umsetzungstermin zum 31.12.2002 ist zugunsten einer zweijährigen Frist nach Inkrafttreten der Richtlinie zu ändern. Die dynamische Fristsetzung trägt auch dem Umstand Rechnung, dass im Bereich der Rahmengesetzgebung die Länder die erforderlichen, insbesondere wasserrechtlichen Umsetzungsgesetze erst erlassen können, wenn zuvor Bundesregelungen geändert wurden.

31. Maßgeblichkeit

Die Stellungnahme ist gemäß § 5 Abs. 2 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen, da im Schwerpunkt Verwaltungsverfahren der Länder betroffen sind.

Der Schwerpunkt der Vorlage liegt darin, konkrete und detaillierte Vorgaben für die Ausgestaltung von Genehmigungsverfahren zu machen mit dem Ziel, eine angemessene Beteiligung der Öffentlichkeit sicherzustellen. Betroffen sind bundes- und landesrechtlich geregelte Verfahren, wobei auch die bundesrechtlich geregelten Verfahren in erster Linie von Landesbehörden oder von Gemeinden vollzogen werden. Dies gilt sowohl für die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Plänen und Programmen als auch für UVP-Verfahren und Zulassungsverfahren nach der IVU-Richtlinie, insbesondere für

- Artikel 2 Nr. 2 bis 4 (Änderung der UVP-Richtlinie) und
- Artikel 3 Abs. 2, 3, 5 und 6 (Änderung der IVU-Richtlinie).